

Wichtige Hinweise zur Durchführung von Veranstaltungen

Bei der Durchführung einer Veranstaltung haben Sie nicht nur die Bestimmungen des Veranstaltungsrechts, insbesondere des Wiener Veranstaltungsgesetzes und des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, sowie die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheide für die Veranstaltungsstätte (Eignungsfeststellung) einzuhalten, sondern auch zahlreiche andere rechtliche Vorschriften zu beachten. In der Folge wollen wir Sie auf wichtige Punkte hinweisen, die Sie zu beachten haben.

Stichwort	Zu beachten	Weiterführende Information
Anmeldung/ Konzession	Zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung der Veranstaltungsstätte (Eignungsfeststellung) sind die meisten Veranstaltungen bei der Behörde anzumelden. In einigen Fällen ist sogar eine Konzession erforderlich. (siehe Wiener Veranstaltungsgesetz)	Magistratsabteilung 36 Dezernat K
ArbeitnehmerInnen	Bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen sind spezielle Regelungen für diese zu beachten. (siehe ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)	Sozialministerium - Arbeitsinspektorat
Bauliche Änderungen – Umbau – Neubau	Zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung der Veranstaltungsstätte (Eignungsfeststellung) brauchen Sie in vielen Fällen eine Baubewilligung (siehe Bauordnung für Wien – BO für Wien)	Magistratsabteilung 37
Betriebsanlage	Ist Ihre Veranstaltungsstätte auch eine gewerbliche Betriebsanlage (z.B. eine Diskothek), ist zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung der Veranstaltungsstätte (Eignungsfeststellung) eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich (siehe Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994)	Magistratisches Bezirksamt- Betriebsanlagenzentrum
Denkmalschutz	Soll eine Veranstaltungsstätte in einem Gebäude, das unter Denkmalschutz steht, errichtet werden (z.B. in einem Palais), ist auch eine denkmalschutzrechtliche Bewilligung erforderlich (siehe Denkmalschutzgesetz)	Bundesdenkmalamt
Elektrische Anlage	Hinsichtlich der elektrischen Anlage in der Veranstaltungsstätte bzw. am Veranstaltungsgelände ist das Elektrotechnikgesetz zu beachten (siehe Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992)	Magistratsabteilung 36 Dezernat B
Feuerwerke- Pyrotechnik	Zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung der Veranstaltungsstätte (Eignungsfeststellung) ist bei der Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen eine Genehmigung nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 erforderlich (siehe Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010)	Landespolizeidirektion Wien Büro für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten
Flüssiggas	Bei der Verwendung bzw. Lagerung von brennbaren Gasen ist das Wiener Gasgesetz zu beachten. In einigen Fällen ist eine behördliche Genehmigung einzuholen. (siehe Wiener Gasgesetz 2006)	Magistratsabteilung 36 Dezernat B

Jugendschutz	Nehmen Kinder und/oder Jugendliche an einer Veranstaltung teil, sind für diese spezielle Jugendschutzvorschriften zu beachten. (siehe Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002)	Magistratsabteilung 11
Lichtverschmutzung	Werden künstliche Lichtquellen bei einer Veranstaltung eingesetzt, dürfen diese nicht unbegrenzt genutzt werden, um unverhältnismäßige Lichtverschmutzung und Belästigung zu vermeiden. (siehe ÖNORM O 1052-Lichtimmissionen- Messung und Beurteilung)	Magistratsabteilung 39
Luftschadstoffe	Beim Einsatz von mobilen technischen Einrichtungen (z.B. Aggregate) ist auf die Begrenzung des Ausstoßes von Luftschadstoffen zu achten (siehe Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L)	Magistratsabteilung 22
Naturschutz	Liegt das Veranstaltungsgelände in einem Naturschutzgebiet, ist zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich (siehe Wiener Naturschutzgesetz)	Magistratsabteilung 22
Öffentliches Gut	Findet eine Veranstaltung im Freien auf öffentlichem Gut (z.B. auf einer Straße oder einem öffentlichen Platz) statt, ist zusätzlich zur veranstaltungsrechtlichen Bewilligung eine Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich (siehe Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960)	Magistratsabteilung 46
Rauchen	Bei Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz zu beachten. (siehe Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRS)	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Sperrzeit	Soll eine Veranstaltung in einem Gebäude länger als bis 02:00 Uhr Früh und im Freien länger als bis 22:00 Uhr dauern, brauchen Sie eine gesonderte Genehmigung (Verlängerung der Sperrzeit) (siehe Wiener Veranstaltungsgesetz)	Magistratsabteilung 36 Dezernat K
Tierschutz	Ist die Mitwirkung/Verwendung von Tieren in einer Veranstaltung geplant, ist eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz zu erwirken. Zudem sind die Vorschriften des Wiener Tierhaltegesetzes zu beachten. (siehe Bundesgesetz über den Schutz der Tiere und Wiener Tierhaltegesetz)	Magistratsabteilung 60
Umweltfreundliche Veranstaltungen	Im Sinne des Umweltschutzes ist bei Veranstaltungen auf die Nachhaltigkeit und die Abfallvermeidung zu achten (siehe Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG)	Magistratsabteilung 22 Magistratsabteilung 36